

Stadtgemeinde Klosterneuburg, Rathausplatz 1, 3400 Klosterneuburg

An die

Stadtgemeinde Klosterneuburg

Rathausplatz 1

3400 Klosterneuburg

Betreff: Stundungsantrag bzw. Ratenansuchen

Antragsteller:

Name/Firmenname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefonnummer: _____

Kundennummer: _____

Branche: _____

Die im Zuge des SARS-CoV-2-Virus angeordneten behördlichen Maßnahmen wie häusliche Quarantäne sowie die Schließung von Bildungseinrichtungen, Absage von Veranstaltungen und generell die Einschränkung des täglichen Lebens können dazu führen, dass es zu Liquiditätsengpässen und Zahlungsverzögerungen kommen kann.

Voraussetzung für die Anwendung der unten angeführten Maßnahmen ist in allen Fällen, dass Sie glaubhaft machen können, von einem Liquiditätsengpass betroffen zu sein, der konkret auf eine SARS-CoV-2-Virus-Infektion zurückzuführen ist.

Abgabeneinhebung / Stundung bzw. Ratenzahlung

Ich bin in meiner betrieblichen Tätigkeit von den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Infektion betroffen.

Das bewirkt einen Liquiditätsengpass, der für mich einen Notstand darstellt. Ich beantrage daher

meine Abgabenrückstände in Höhe von: € _____

betreffend _____ (bitte genaue Abgabenart und Zeitraum

anführen) bis zum _____ (Datum) zu stunden

oder

in _____ (Anzahl) monatlichen Raten in Höhe von € _____ zu begleichen.

Zugleich ersuche ich von einer Festsetzung etwaiger Stundungszinsen abzusehen.

Säumniszuschlag

Ich beantrage einen Säumniszuschlag für folgende Abgabe/n _____

(bitte genaue Abgabenart und Zeitraum anführen) aufgrund verspäteter Zahlung nicht festzusetzen.

Begründung, warum Sie einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung stellen:

Die vollständigen und wahrheitsgemäßen Angaben der oben angeführten Daten im Sinne des § 119 Bundesabgabenordnung bestätige ich mit eigenhändiger Unterschrift. Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Datum und Unterschrift

Es wird darauf hingewiesen, dass sich eine Zahlungserleichterung aus dem Titel Corona-Virus nur auf Zeiträume bzw. Fälligkeiten nach dem 15. März 2020 beziehen können. Die Gewährung von Nichtfestsetzung von Stundungszinsen ist nur in diesen Fällen möglich.